Torn Page(s) Plastic Covered Document Bleed Through Illegible Repaired Document

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr 1. bei Nachtazationen, von dem ermittelten Mehrwerth; 2. bei Um- und Anbauten, von dem vollen Werth der um- und angebauten Gebäudetheile und 3. bei Ein- und Umtazationen ganzer Gewese, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesammtwerth des Gewebes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist und endlich 4. bei complicirten Bauten eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Kiel, den 27. März 1877. Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt).

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.
Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Ueberfahrten über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngerstätten und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maaße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung schadhaft gewordener Thüren und Fenster, sowie von Parterre- und Kellerfensterzargen, insoweit dieselben nicht nach der Straße hinaus schlagen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hafen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marquisen müssen an allen Seiten mit der Unterkante mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorspringende Aushängeschilder dürfen nur nach Genehmigung der Baupolizei-Commission angebracht werden. Etwa vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigenthümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummer, die Markzeichen der Wasserleitung ꝛc., sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundstückslinie auf die Straße hinüberragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blendende Farbe nicht verwendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht getheert werden.

§ 20. Die Bebauung der hinter der Baufluchtlinie liegenden Grundstücke mit Gebäuden darf regelmäßig nur bis 3/4 der Grundfläche geschehen. Diese Bestimmung findet auf Hintergebäude keine Anwendung, welche an Stelle früherer Gebäude auf derselben Grundfläche und in nicht größerer Höhe wieder aufgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtcollegien.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufbrechen des Straßenpflasters, Aufgraben des Grundes behufs Röhrenlegungen, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Hinlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfällige Anzeige beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubniß ertheilt ist.

§ 28 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren Anweisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgebrochene Material darf nicht nach Außen heruntergeworfen, sondern muß nach vorheriger Ansenchtung in geschlossenen Rinnen nach Innen heruntergebracht oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbuße bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Markt-Ordnung für die Verkaufsplätze am Fischmarkt.

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch die Hafen-Commission oder in deren Auftrag durch den Markt-Aufseher angewiesen und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hieneben angehängten, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhökerstellen werden auf ein volles Jahr in Pacht gegeben. Der Inhaber, welcher seinen Platz zu einem andern Zweck als zur Feilhaltung von Grünhökerwaaren, frischem Obst, Feld- und Gartensämereien nicht verwenden darf, ist zur Reinhaltung desselben verpflichtet und darf Abfälle und aussortirte Waaren nicht auf die Verkaufspassage werfen. Die Pacht ist pränumerando zu entrichten.

Diejenigen, welche während zwei Wochen ihren Platz unbenutzt liegen lassen, gehen desselben verlustig, und ist eine Aftervermiethung nur mit Genehmigung der Hafen-Commission gestattet.

§ 3. Die Fischverkäufer, für welche die im § 2 erwähnten allgemeinen Bestimmungen ebenfalls gelten, haben nach beendigter Verkaufszeit alle leeren Körbe und sonstigen Verkaufsutensilien, mit Ausnahme der Tische, vom Markte zu entfernen.

§ 4. Auswärtige Grünbauern, welche einen festen Platz an bestimmten Wochentagen auf ein Jahr wünschen, haben ein Pachtgeld von 5 ℳ pränumerando zu entrichten. Keiner kann jedoch mehr als einen Platz erwerben, darf auch nicht seine Tage an Andere überlassen und findet eine Rückzahlung des Pachtgeldes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelder eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte ausgehändigt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Markttage verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutzt wird, bleibt der Hafen-Commission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht feste Plätze zahlen pro Anno ℳ 1,50.

§ 5. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, als unreifes Obst, verdorbene Fische oder dergleichen dürfen auf dem Markt nicht feil geboten werden und ist der Marktaufseher angewiesen, die sofortige Entfernung solcher Waaren vom Markte anzuordnen und die Contravenienten behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, um zwischen 12 und 1 Uhr gereinigt zu werden, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Löschung der wasserwärts kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 6. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei der Hafen-Commission vorzubringen, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.

Altona, den 2. Januar 1879. Die Hafen-Commission.

Tarif der Marktabgabe am Fischmarkt:

	ℳ	₰
Feste Grünhökerstellen der hiesigen Einwohner pr Tag	—	10
Feste Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbesuchs	—	10
Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag	—	10
1 Nr.-Platz für auswärtige Grünbauern ohne Unterschied vom 1. Mai jeden Jahres angerechnet, pr. Jahr	5	—
und außerdem für jeden Tag des Marktbesuchs	—	10
Landleute ohne Nr.-Platz pr. Jahr	1	50
pr. Tag	—	10
1 fester Nr.-Platz für Kartoffeln in Säcken für jeden Tag des Marktbesuchs	—	10
Verkaufsplatz zu Kartoffeln, nicht fest und dem Wechseln unterworfen, pr. Tag nach Größe des Platzes ... 10 oder	—	20
Eier, Wild, Federvieh ꝛc. auf Karren und Wagen pr. Tag	—	10
En gros-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Kolli, pr. Tag	—	10
Fische auf Wagen pr. Tag	—	50
Verkauf aus Fahrzeugen:		
a. große Fischerfahrzeuge pr. Reise	1	—
b. kleine " " " "	—	50
c. Fischerböte " " " "	—	20
d. Kohl-, Frucht-, Gemüse-, und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 42 cbm.	—	10
darüber	—	20

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktstandsgeld betreffend, vom 1. December d. J. an bis zum Jahre 1890 incl. hierdurch genehmigt. Schleswig, den 23. November 1878. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(L. S.) gez. v. Rosen.

Deutscher Wechselstempel-Tarif.
(Gültig v. 1. Juli 1879 ab.)

Es beträgt die Stempelgebühr auf Beträge

bis zu 200 ℳ	ℳ — 10	von 600—800 "	ℳ — 40
von 200—400 "	" — 20	" 800—1000 "	" — 50
" 400—600 "	" — 30	" 1000—2000 "	" — 1 —

für jedes folgende angefangene Tausend 50 ₰ mehr. Reichs-Wechselstempelmarken sind bei jeder Postanstalt in folgenden Werthbeträgen zu haben: 10, 20, 30, 40, 50 ₰, 1 ℳ 50 ₰, 2 ℳ, 2 ℳ 50 ₰, 3 ℳ, 3 ℳ 50 ₰, 4 ℳ, 4 ℳ 50 ₰, 5 ℳ, 10 ℳ, 15 ℳ und 30 ℳ. Ebenfalls gestempelte Wechselstempel-Blanquets bis zu Werthbeträgen von 3 ℳ